

RELIGIONSFREIHEIT

<p>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)</p>	<p>Artikel 18 Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.</p>
<p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949)</p>	<p>Artikel 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.</p>



Positive Religionsfreiheit	Negative Religionsfreiheit
<p>Recht auf...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründung einer Religionsgemeinschaft • Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft und Teilnahme an ihren Feiern, Ritualen usw. • öffentliches Eintreten für das eigene religiöse Bekenntnis • Ablegung von Eidesformeln in religiös-bekennender Form 	<p>Recht auf...</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Verlassen einer Religionsgemeinschaft ❖ Nichtteilnahme an religiösen Feiern usw. ❖ Verweigerung der Auskunft über eigene religiöse / weltanschauliche Überzeugung ❖ Ablegung von Eidesformeln in neutraler Form

Religionsfreiheit ist ein elementares Grund- und Menschenrecht!

Daraus folgen:

- **Freiheit von Glaube und Bekenntnis**
- **Ungestörte Religions-Ausübung**
- **Verbot einer Staatskirche**
- **Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund des religiösen / weltanschaulichen Bekenntnisses**